

Ortsplanung der Gemeinde Glarus Nord



NUTZUNGSPLANUNG II
FOKUSGRUPPENSITZUNG
NATUR / LANDSCHAFT / UMWELT / WILD
JANUAR 2019

«Der Spielraum ist sehr eng»

Gemeindepräsident Martin Laupper sagt, nach der Rückweisung der Nutzungsplanung von Glarus Nord durch die Gemeindeversammlung vom Freitag könne erst nach den Wahlen ein Neustart unternommen werden. Um den Spielraum zu erweitern, empfiehlt er eine Überprüfung des drei Jahre alten Richtplans.

von Daniel Fischli

Herr Laupper, Sie haben am Freitagabend vor der Abstimmung die Nutzungsplanung als Schicksalsschere bezeichnet. Was sieht das Schicksal von Glarus Nord nach der Rückweisung aus?
MARTIN LAUPPER: Der Entscheid der Gemeindeversammlung bedeutet sicher einen Rückschlag für die Entwicklung der Gemeinde. Wir bekommen jetzt die Rechtschaffenheit nicht, die alle in der Gemeinde bestritten, und sinden vor einem ganz schwierigen Prozess.



Auf weissen Posten: Gemeindepräsident Martin Laupper (rechts) spricht an der Gemeindeversammlung für die Vorlage.

Haben Sie erwartet, dass die Ablehnung so massiv ausfällt?
Es war uns klar, dass es ein schwieriges Geschäft ist. Und zwar seit dem Moment, als der Kantun unseren Plan durchgelesen hat, die Verknüpfung der Bauebenen über eine Freizone zu schaffen. Wir mussten also ausrichten und das war eine rechte Herausforderung, weil viele Baugesetze über den Kopf gehen. Es war klar, dass es Widerstand organisieren werden.

An der Gemeindeversammlung wurden verschiedene Rückweisanträge gestellt. Welche Hauptprobleme sehen Sie? Kann man die wichtigsten Anliegen hier zusammenfassen?
Grundsätzlich sind die Anliegen der Bauern und Kleinfarmen. Das ist ein Kern des Problems. Man sollte das nicht übersehen. Und wir müssen es in der Lage sein, das zu adressieren. Wir haben viele Anliegen, das sind die Kernpunkte.

«Das Baureglement sieht nur als Vehikel im Kampf gegen die Auszonungen.»

Wie geht es jetzt weiter?
Der nächste Schritt ist die Überarbeitung der Pläne. Wir müssen die Pläne so anpassen, dass sie die Interessen der Bauern und Kleinfarmen widerspiegeln. Wir müssen auch die Auszonungen adressieren.

Ebenfalls ein Thema war die fehlende Differenzierung zwischen zwei und dreigeschossigen Zonen. Auch dies war ein Problem. Diese Fragen hätte man bei der Beteiligung klären können.

Und wie könnte ein möglicher Zonenplan aussehen?
Es müssen für eine neue Zonenplanung neue Kriterien gefunden werden. Wir müssen die Pläne so anpassen, dass sie die Interessen der Bauern und Kleinfarmen widerspiegeln. Wir müssen auch die Auszonungen adressieren.

Die Gemeinde hat in diesen Spielräumen zu wenig reagiert. Sie haben die Pläne zu langsam überarbeitet. Wie sieht die Situation aus?
Wir müssen die Pläne so anpassen, dass sie die Interessen der Bauern und Kleinfarmen widerspiegeln. Wir müssen auch die Auszonungen adressieren.

Was die Gegner für den zweiten Anlauf verlangen

Die diversen Rückweisanträge vom Freitagabend haben unterschiedliche Stossrichtungen.

von Daniel Fischli

Es hätte am Freitagabend in der Landratsversammlung die Entscheidung nicht ausfallen müssen. Das Ergebnis liess an deutlichem Widerspruch zwischen Übrig Mit 49 zu 237 Stimmen wurde die Nutzungsplanung von Glarus Nord durch die Gemeindeversammlung an den Gemeinderat zurückgewiesen. Dieser muss nun eine neue Vorlage ausarbeiten und wieder der Gemeindeversammlung vorlegen.

Die Gemeinderatsmitglieder sind für den zweiten Anlauf bereit. Sie haben die Pläne so angepasst, dass sie die Interessen der Bauern und Kleinfarmen widerspiegeln. Sie haben auch die Auszonungen adressiert.

Die Gemeinderatsmitglieder sind für den zweiten Anlauf bereit. Sie haben die Pläne so angepasst, dass sie die Interessen der Bauern und Kleinfarmen widerspiegeln. Sie haben auch die Auszonungen adressiert.

Die Gemeinderatsmitglieder sind für den zweiten Anlauf bereit. Sie haben die Pläne so angepasst, dass sie die Interessen der Bauern und Kleinfarmen widerspiegeln. Sie haben auch die Auszonungen adressiert.

- Nationalrat Martin Landolt (SP) möchte verlangen, dass die Nutzungsplanung, zweitens eine neue Bauregulation, drittens eine neue Bauregulation, und drittens eine neue Bauregulation...

«Es wird Eigentümern verschoben» Martin Landolt kritisiert die Auszonungen

Glarus Nord weist den Nutzungsplan zurück

Eine vielfältige Allianz bringt den Antrag des Gemeinderats zu Fall.

VON FRIDLIN RAST

An der Gemeindeversammlung von Glarus Nord haben 15 Redner eine zweiwöchige Debatte um den ersten Nutzungsplan der neuen Gemeinde geführt. Resultat des gestrigen Abends: Die Allianz vieler Gegner, die von Nationalrat Martin Landolt (BDP, Näfels) angeführt wurde, erreichte eine knappe Dreiviertelmehrheit gegen den Antrag des Gemeinderats und für die Rückweisung. Die Befürworter unter dem Vorsitz der Gemeinderatsmitglieder waren zahlenmässig überlegen, doch ihre Pläne wurden zurückgewiesen.

Mehrheit der SVP und aus eigener Überzeugung» kämpfte Landrat Emil Küng (Obstalden) für die Behandlung des Werks. Der Gemeinderat habe Nutzungsplan und Baureglement innerhalb des engen Gesetzesrahmens und korrekt erarbeitet, was Sicherheit für 10 bis 15 Jahre bietet.

Doch der Vorwurf von Martin Landolt, bereits die Vorlage des Gemeinderats sei ein Scherbenhaufen, blieb hängen. Er behauptete, es werde mit den Aus-

wirkungen Eigentum vernichtet. So mehr, als Landolt von vielen Rednern unterstützt wurde: Landrat Beat Noser (CVF, Oberurnen) etwa wollte einen differenzierten Zonenplan wie Glarus, Jürg Rohrer (Grüne, Niederurnen) verlangte, die Forderungen der Bevölkerung aufzunehmen und eine Überweisung zu liefern, wie sich das neue Baureglement auswirken werde. Hans Peter Hauser (Näfels) forderte, die Gewässerränder seien zusammen mit den Betroffenen festzulegen und die Natur- und Landschaftsschutzzone zu reduzieren.

M. RUPPERSWIL

Die Gemeinderatsmitglieder waren zahlenmässig überlegen, doch ihre Pläne wurden zurückgewiesen.

Die Gemeinderatsmitglieder waren zahlenmässig überlegen, doch ihre Pläne wurden zurückgewiesen.

Die Gemeinderatsmitglieder waren zahlenmässig überlegen, doch ihre Pläne wurden zurückgewiesen.



Bilder Fridolin Rast, Keystone

Eine kaum lösbare Aufgabe

Nach der Rückweisung des Nutzungsplans steht der Gemeinderat Glarus Nord vor der Quadratur des Kreises. Viele der Gegner werden nicht zu befriedigen sein.

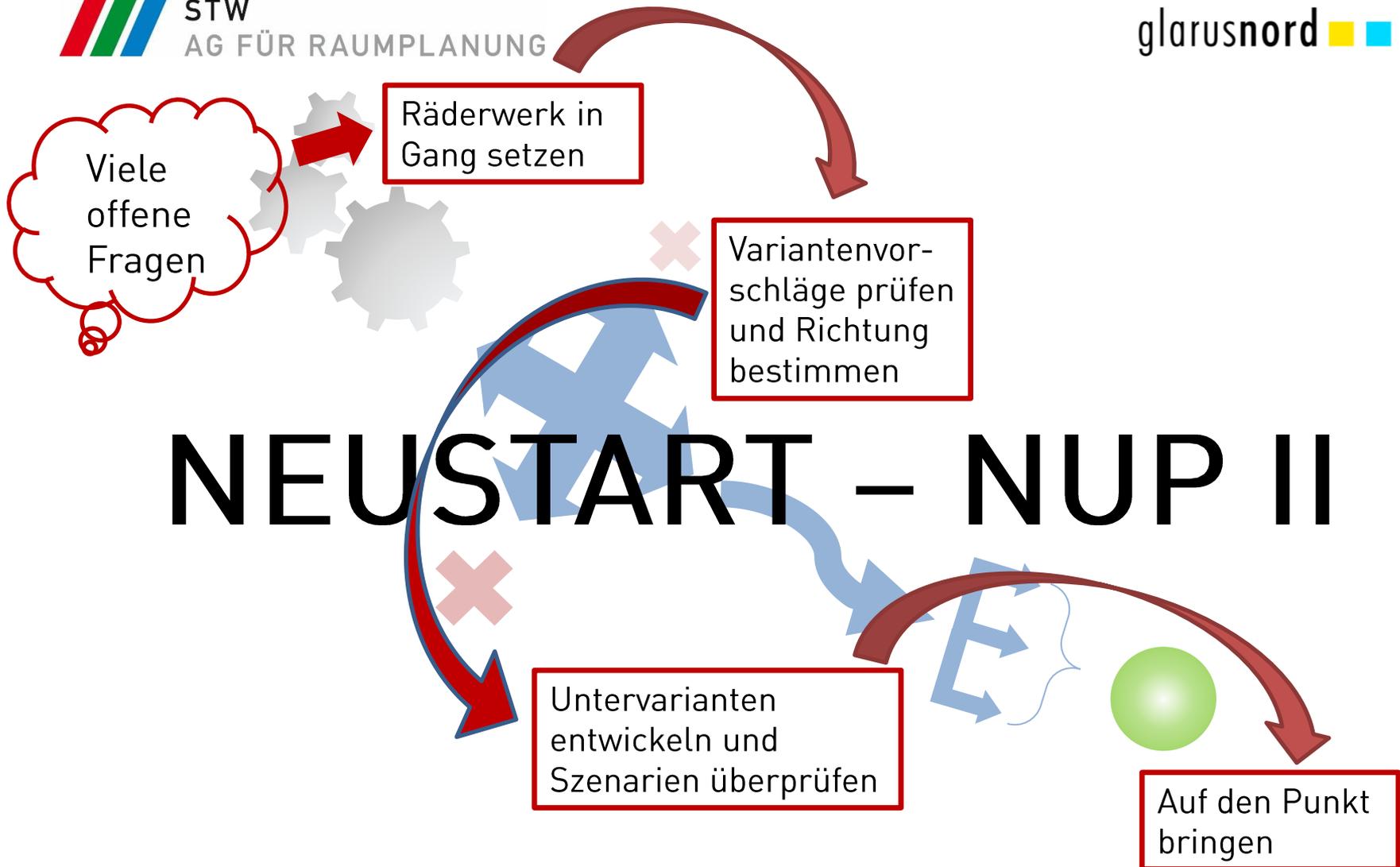
Neben den prinzipiellen Gegnern haben am Freitagabend in Näfels wohl auch viele Bürger den Nutzungsplan zugunsten eines eigenen Anliegens mehr Gewicht erhoffen. Lieber gleich am Anfang der Gemeindeversammlung das ganze Geschäft zurückweisen, als mitten in der Nacht für den eigenen Änderungsantrag kämpfen zu müssen, dürfen sie sich sagen haben. Gerade diese Bemühungen hat der Gemeinderat keine Chance. Dies um so mehr, als sich in den vergangenen Wochen keine leidenschaftliche Verteidigung herausgebildet hat und sich das Engagement der politischen Parteien in engen Grenzen hielt – aus dasjenige der Bauern, das sie überlassen dem Feldbau Lobby das Feld. Zum Schluss

haben an der Versammlung zu allem Überfluss die Bauern und die Grünen aus taktischen Gründen auf das sterbende Opfer eingepreigt. Auch sie wollten auf den Rückweisantrag und haben damit ein Eigentor geschossen, falls jetzt der vier Jahre grüne geprüfte Richtplan wieder zur Disposition stehen sollte. Das Vorhaben des Gemeinderats war zu ambitioniert: erstens ein einziger neuer Nutzungsplan statt acht, zweitens die vom Bund geforderte Baunutzenreduktion, drittens die Auscheidung der Gewässerräume und Baureglement neu erfinden. Während des ersten drei Schritte unumgänglich sind, hat der Gemeinderat beim vierten Spielraum. Deshalb wird die Rückweisung für das Reglement der Todesstoss bedeuten.

Aber gerade deshalb werden die Gegner von heute bei der Neuaufgabe in zwei oder drei Jahren eine Enttäuschung erleben. Das Baureglement war nur der Sack, den man anstelle des Esels schlug. Der Esel sind die grossen und kleinen Auszonungen, und um diese wird man nicht herumkommen. Und ebenso wenig wird es dann weniger Bürger geben, die zu ihrer ganz eigenen Parzelle eine Einsprache schreiben oder einen Änderungsantrag stellen. Wer heute in Aussicht stellt, der Gemeinderat müsse in Zukunft nur besser zuhören und dann gebe eine solche Herkulesarbeit in Minne über die Bühne, streut den Leuten Sand in die Augen. Was nicht heissen soll, zuhören sei nicht wichtig.

Ein Kommentar von Daniel Fischli, Redaktor





01.10.2017

Analysen

Einschätzungen / Beurteilungen

Rahmenbedingungen

Vorgehensvarianten

Gewichtung / Abwägung

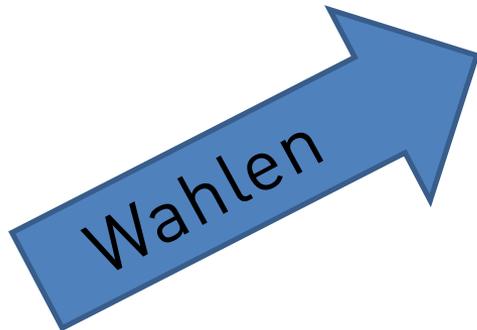
Zwischenentscheide

Justierungen

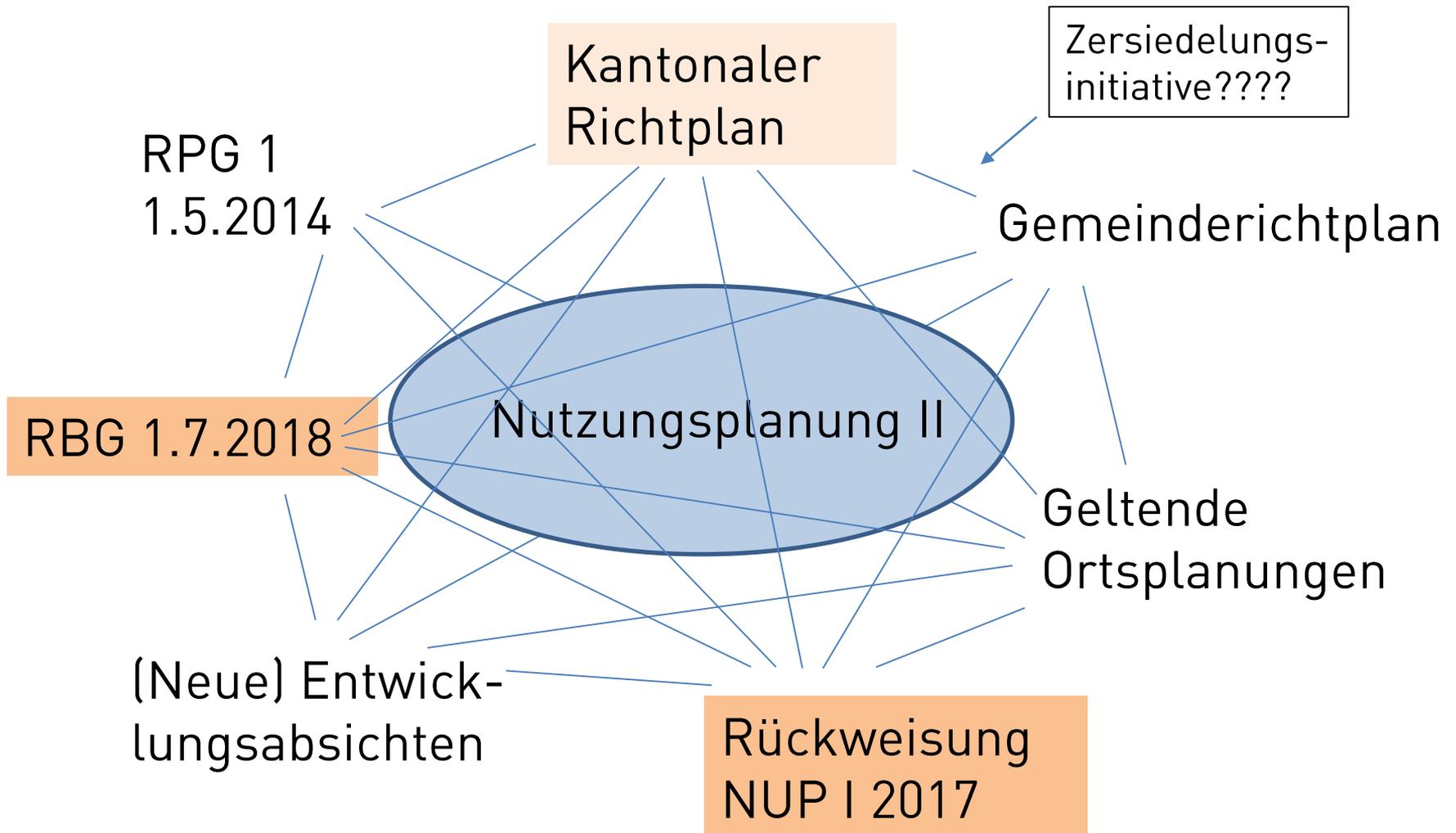
Entscheide

04.07.2018

12.09.2018

 Wahlen

 Behördenwechsel



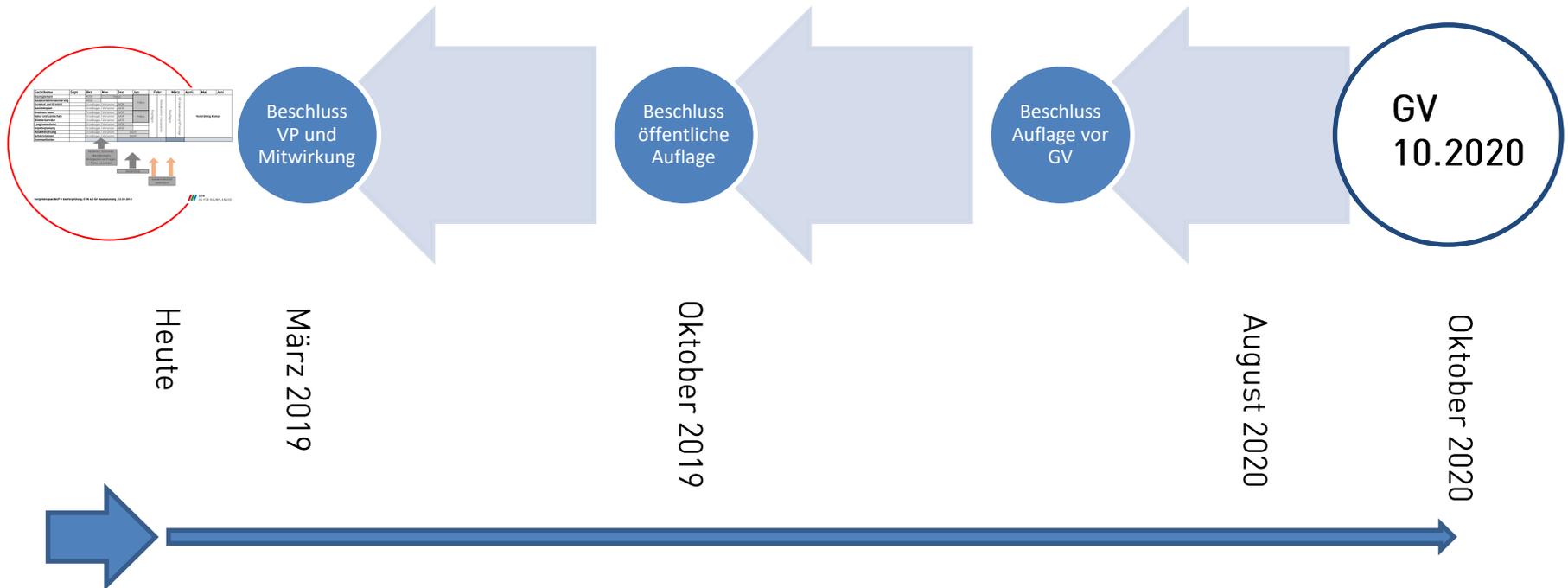
NUP II (Beschluss durch neuen GR 12.09.2018)

Aufgabenbeschrieb

- **Planungszonen**
- **dringliche Teilrevisionen**
- **Projektorganisation**
- **Kommunikationsmassnahmen**
- **Bauzonendimensionierung**
- **Gewässerraum**
- **Denkmalschutz / Ortsbildschutz**
- **Natur / Landschaft**
- **«Ein» Baureglement**
- **Baulandverfügbarkeit**
- **Mehrwertabschöpfung**
- **Wildtierkorridore**
- **Langsamverkehr**
- **Gefahrenzonen**
- **Waldfeststellungen**
- **Verfahren**

Grobterminplan

Dieser ist bestimmt durch die ersten auslaufenden Planungszonen im Oktober 2020!



Sachthema	Sept	Okt	Nov	Dez	Jan	Febr	März	April	Mai	Juni
Baureglement		AVOR	Fokus		Fokus	Einpflegen	Reflektieren/ Fokussieren	Einpflegen	GR Verabschiedung VP-Vorlage	Vorprüfung Kanton
Bauzonendimensionierung		AVOR								
Denkmal und Ortsbild		Grundlagen / Varianten		AVOR						
Baulinienplan		Grundlagen / Varianten		AVOR						
Gewässerraum		Grundlagen / Varianten		AVOR						
Natur und Landschaft		Grundlagen / Varianten		AVOR						
Wildtierkorridor		Grundlagen / Varianten		AVOR						
Langsamverkehr		Grundlagen / Varianten		AVOR						
Deponieplanung		Grundlagen / Varianten		AVOR						
Waldfeststellung		Grundlagen / Varianten		AVOR						
Gefahrenzonen		Grundlagen / Varianten		AVOR						
Kommunikation										

↑
Varianten, Szenarien,
Abschätzungen,
Antizipieren von Fragen,
Piloten entwickeln

↑
Gesamtbild

↑
ausserordentlich
zeitkritisch

Sind jetzt noch Fragen offen, bevor wir in die Thematik der FK GR Sitzung eintreten?

- Zur Grundstossrichtung des Gemeinderats?
- Zum Terminplan?
- Zur Rolle der Fokusgruppen?

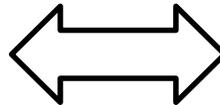
Sind bestimmte Erwartungen verknüpft mit der Teilnahme / bzw. Teilgabe als Fokusgruppenmitglied?

- Vielleicht kann die Gemeinde nicht alle Wünsche erfüllen!

Zielsetzung NUP II

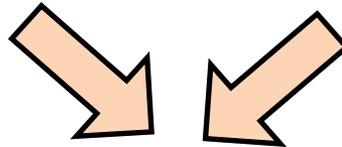
Fakt ist:

Heutige 8 Ortsplanungen mit 8 unterschiedlichen Zonenplänen und 8 unterschiedlichen Bauordnungen, welche nicht konform sind mit vielen heute geltenden Gesetzgebungen von Bund und Kanton, sowie mit dem Kantonalen Richtplan und dem Gemeinderichtplan



Dem gegenüber stehen:

- RPG 1
- RBG (1.7.2018)
- **GSchG**
- **NHG, NHV, KNHG, KNHV**
- LSV
- LRV
- KRIP 2018
- GRIP 2014



Konsensfähige Lösung

Fokusgruppe Natur / Landschaft / Umwelt / Wild Heutiges, weiteres Programm

1. Rückfrage an die Teilnehmenden
2. Teilthemen
 - 'Natur + Landschaft' (Input, Diskussion und Synthese)
 - 'Gewässerraum' (Input, Diskussion und Synthese)
 - 'Wildtierkorridore' (Input, Diskussion und Synthese)
3. Abschluss des Abends mit Ausblick (Ende 21:00)

Relevante Teilthemen zum Aspekt Natur / Landschaft / Umwelt / Wild

Natur und Landschaft

- ? Schutz von Natur und Landschaft durch die Ausweisung von Naturschutzzonen und Landschaftsschutzzonen?
- ? Wie wichtig ist uns die Erfassung lokal bedeutsamer Objekte?
- ? Sonstige wichtige Grundlagendaten?

Gewässerräume

- ? Gibt es Spielräume bei den Gewässerräumen
- ? Stützt die Fokusgruppe das Vorgehen und die Umsetzung des Teils Gewässerräume
- ? Wie gestalten wir die Mitwirkung für die Gewässerräume zielführend

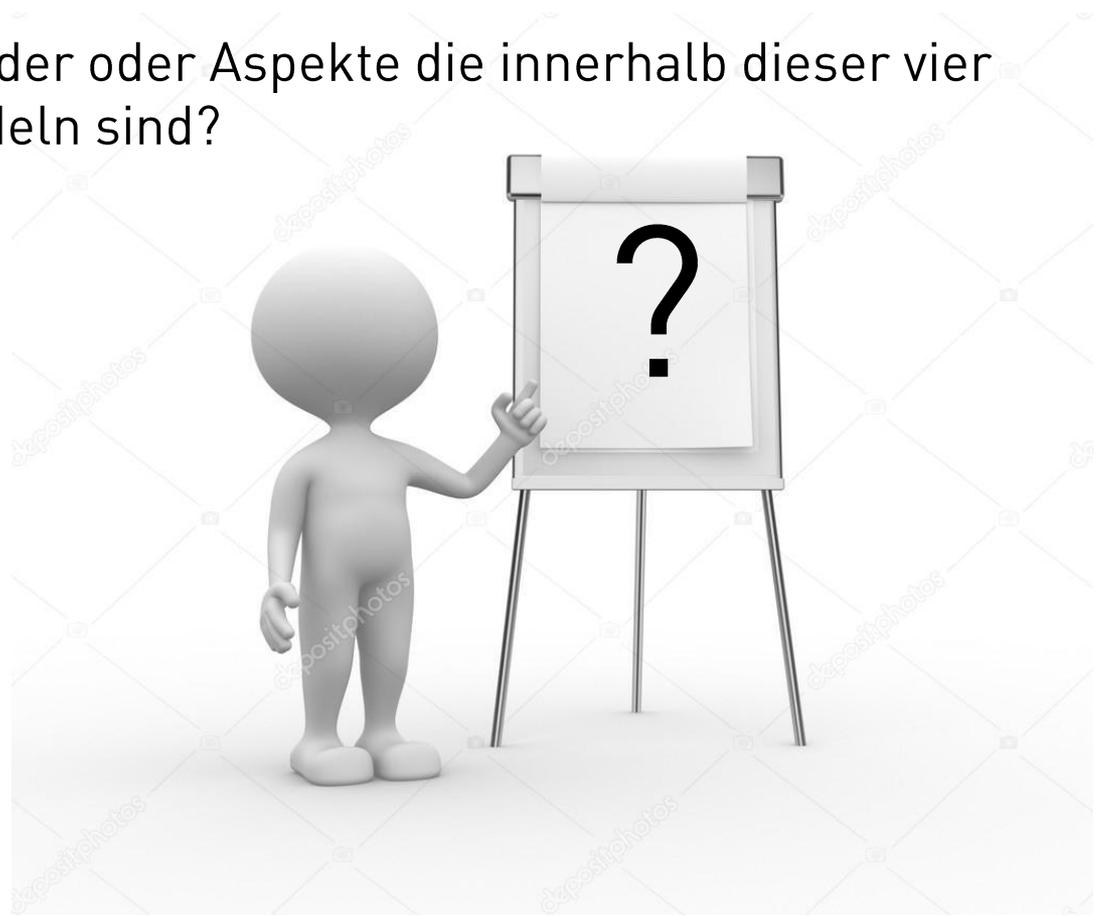
Wildtierkorridore

- ? Sind die Strategien zur Umsetzung des Wildtierschutzes plausibel
- ? Kann die Detailplanung der Wildtierkorridore auf Projekte vertagt werden und die Raumsicherung auf NUP II Ebene erfolgen

Relevante Teilthemen zum Aspekt Natur / Landschaft / Umwelt / Wild

Andere Themenfelder oder Aspekte die innerhalb dieser vier Themen zu behandeln sind?

- ?
- ?



Teilthema Natur und Landschaft



Teilthema 'Natur und Landschaft'

Input – Gesetzliche Grundlagen:

- NHG, NHV, KNHG, KNHV
- GSchG, WaG
- RPG 1, RPV
- RBG (01.07.2018)
- KRIP 2018
- GRIP 2014

Teilthema 'Natur und Landschaft'

Input – Gesetzliche Aufträge allgemein:

- Haushälterischer Umgang mit dem Boden
- Schutz, Erhalt und Pflege
 - des Landschaftsbildes
 - der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
 - wertvoller Lebensräume
- Bezeichnung der Biotope von nationaler und kantonaler Bedeutung in Inventaren
- Bezeichnung von Biotopen von lokaler Bedeutung in kommunalen Biotopverzeichnissen

Teilthema 'Natur und Landschaft'

Input – Gesetzliche Aufträge an die Gemeinde (NUP):

- Sicherung der **Vorranggebiete Natur und Landschaft**
- Ausscheiden von **Landschaftsschutzgebieten** sowie sinngemässen Schutzgebieten von **nationaler und kantonaler Bedeutung**
- Bezeichnung der **Biotope von nationaler und kantonaler Bedeutung**
- Sicherung von **Landschaften von kommunaler Bedeutung**
- Erfassung der **Biotope von lokaler Bedeutung** (Art. 12 KNHV); Führung eines kommunalen Biotopverzeichnisses; Sicherung der **Biotope von lokaler Bedeutung**

Teilthema 'Natur und Landschaft'

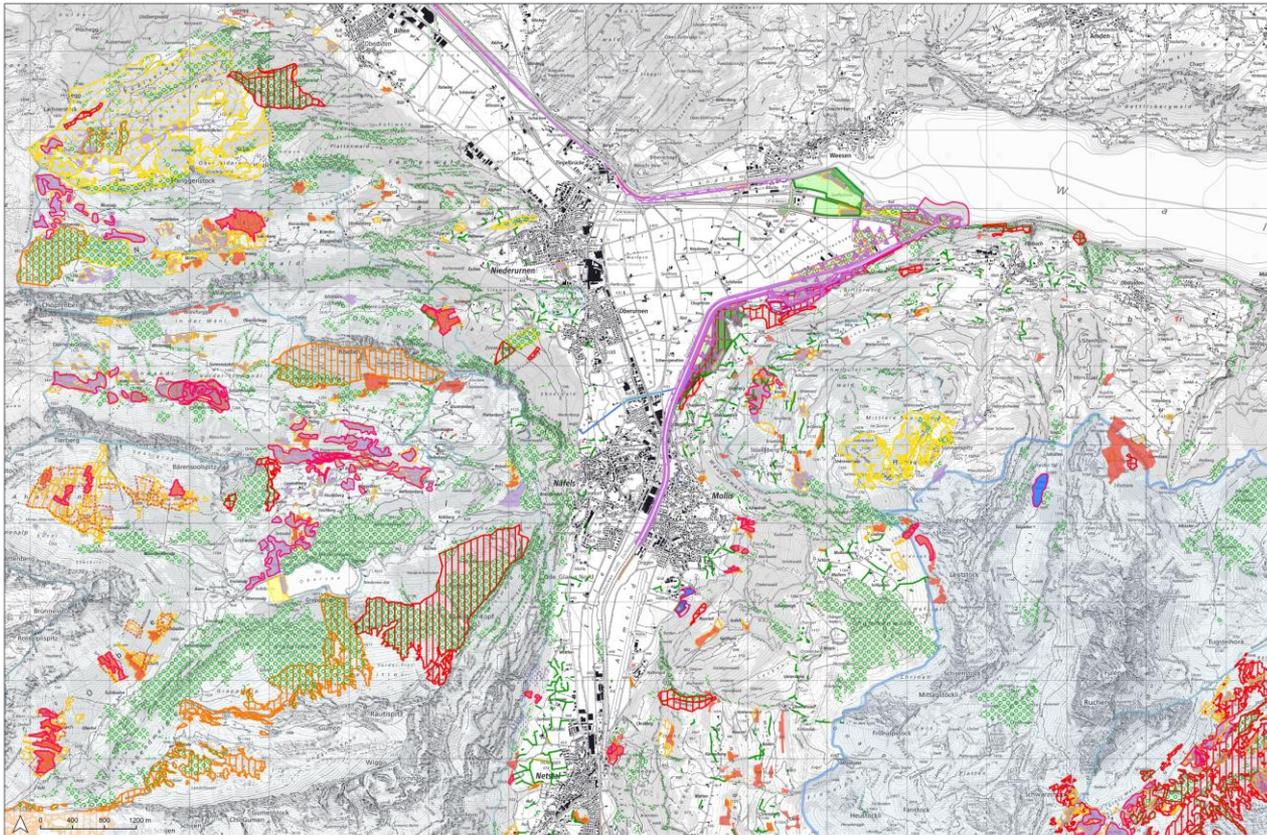
Input – Grundlegendaten NUP:

- Objekte von nationaler Bedeutung gem. NHG
- Objekte UNESCO
- Kantonales Landschaftsverzeichnis
- Natur- und Landschaftsinventare (NLI) des Kantons
- Schutzgebiete gem. rechtskräftigen Nutzungsplanungen
- Weitere Grundlagen zu Einzelobjekten (sektoriell)

Teilthema 'Natur und Landschaft'

Input – Grundlagendaten NUP:

kanton glarus
Geoportal



Geodaten: Kanton/Gemeinden GL, Swiss Map Raster • SWISSIMAGE © swisstopo. Erstellt am 16. Januar 2019. Nicht für amtliche Zwecke verwendbar. Die Fachstelle Geoinformation übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der dargestellten Daten.

Teilthema 'Natur und Landschaft'

Input – Vorgehen gemäss NUP I:

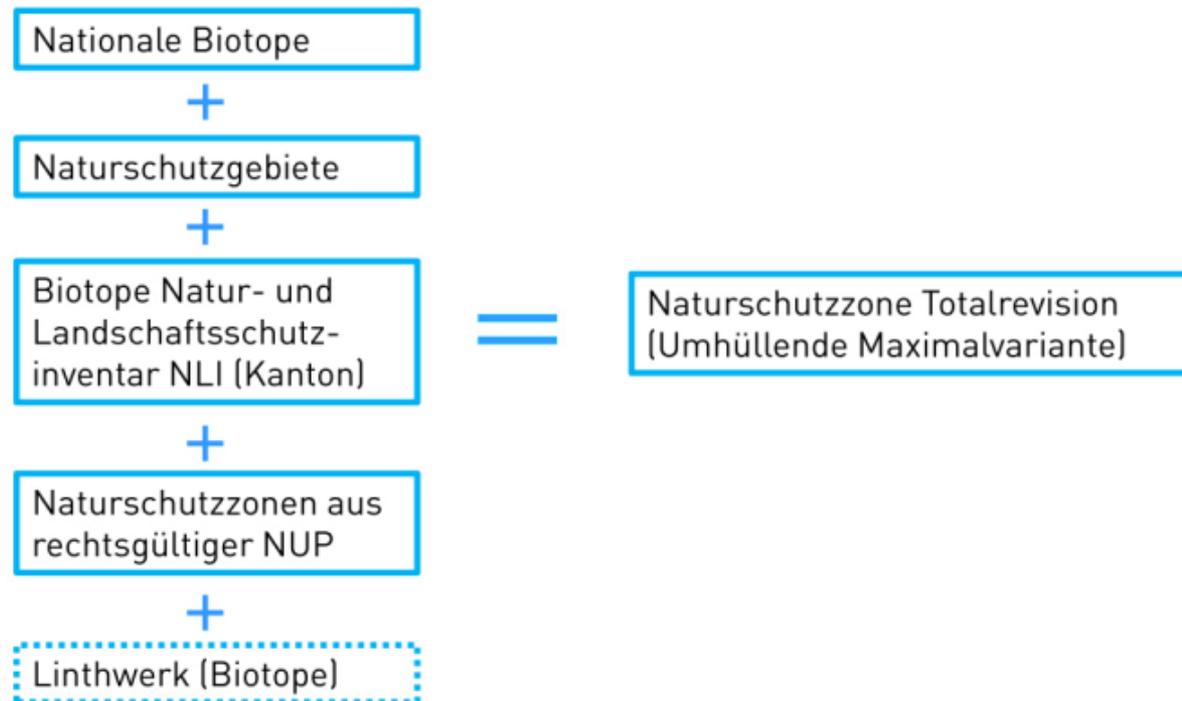
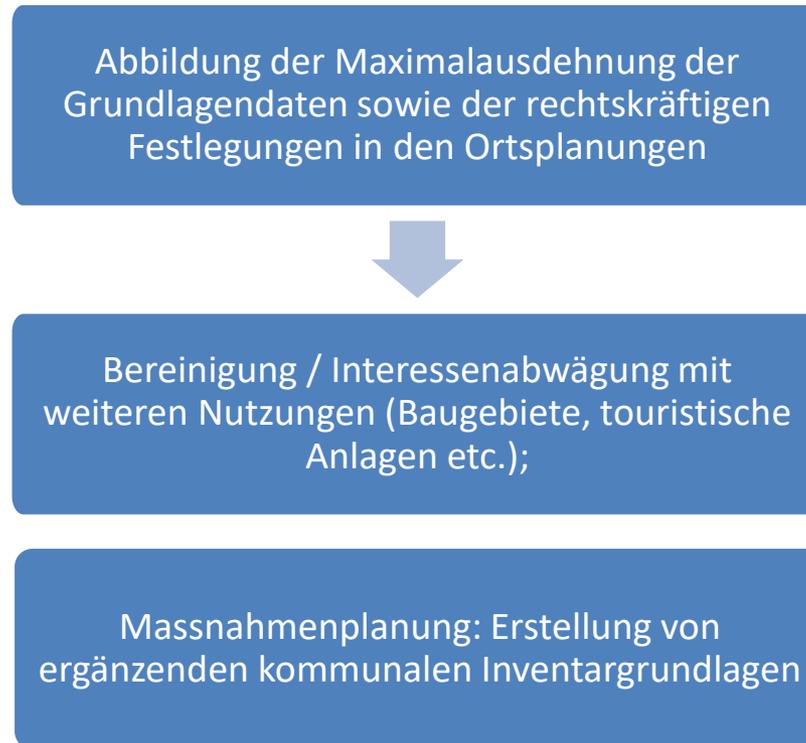


Abb.: Systematik der Ausscheidung der Naturschutzzonen

Teilthema 'Natur und Landschaft'

Input – Vorgehen gemäss NUP I:



Teilthema 'Natur und Landschaft'

Input – Vorgehen gemäss NUP I:

Art. 42 Naturschutzzone

1. Die Naturschutzzone bezweckt den Schutz besonders empfindlicher Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Eine an diese Zielsetzung angepasste Nutzung ist gewährleistet
2. Die Baubehörde sorgt für die Abstimmung der Nutzungsvorgaben mit den übergeordneten Nutzungsvorgaben von Bund und Kanton.
3. Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen können im Bestand erhalten und erneuert werden. Standortgebundene Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren sind zulässig.

Art. 43 Landschaftsschutzzone

1. Die Landschaftsschutzzone bezweckt den Schutz von besonders schönen Landschaften. Es dürfen nur standortgebundene Bauten und Anlagen neu errichtet werden. Dazu gehören insbesondere Eingriffe zur Revitalisierung oder Aufwertung, unterirdische Leitungen, land- und forstwirtschaftliche Bauten und Anlagen, sofern deren Erstellung an einem Standort ausserhalb der Landschaftsschutzzone nicht zumutbar ist, sowie Hochgebirgsunterkünfte.
2. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen im Rahmen des Bundesrechts baulich verändert werden. Die Gemeinde kann für Bauvorhaben in der Landschaftsschutzzone besondere Anforderungen zur Einordnung und Gestaltung verlangen und / oder im Baubewilligungsverfahren Auflagen für die bauliche Ausführung verfügen.

Abb.: Auszug BauR NUP I

Teilthema 'Natur und Landschaft'

Input – Aktueller Stand:

- Übernahme der Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung gem. KRIP 2018
- Erstellung eines kommunalen Biotopverzeichnisses in Planung; Abstimmung der Anforderungen mit der kantonalen Fachstelle

Teilthema 'Natur und Landschaft'

Diskutieren Sie folgende Fragestellungen

Welchen Weg beschreitet GLN um den Schutz von besonders wertvollen Arten, Lebensräumen und Landschaften zu regeln?

- Der Schutz von Natur und Landschaft durch die Ausweisung von Naturschutzzonen und Landschaftsschutzzonen auf Basis der vorliegenden Grundlagendaten ist richtig. Ja / Nein?
- Die lokal bedeutsamen Objekte für Natur und Landschaft sollen im Rahmen der NUP II inventarisiert werden. Wie wird die Bedeutung lokaler Naturobjekte (Hecken, kleinere Stillgewässer, Trockensteinmauern etc.) für die Landschaftsqualität bewertet?
- Gibt es weitere bekannte, vorhandene Grundlagendaten, die im Rahmen der NUP II zu berücksichtigen wären? (Vernetzungskonzepte? Anderes?)

Teilthema Gewässerraum

Teilthema 'Gewässerraum'

Gliederung Teilthema

Einführung in die Thematik
Berechnung des Gewässerraums

Reduktionsmöglichkeiten der Gewässerraumbreite
Notwendige Erhöhungen

NUP I, NUP II
Fragen, Diskussion

Teilthema 'Gewässerraum'

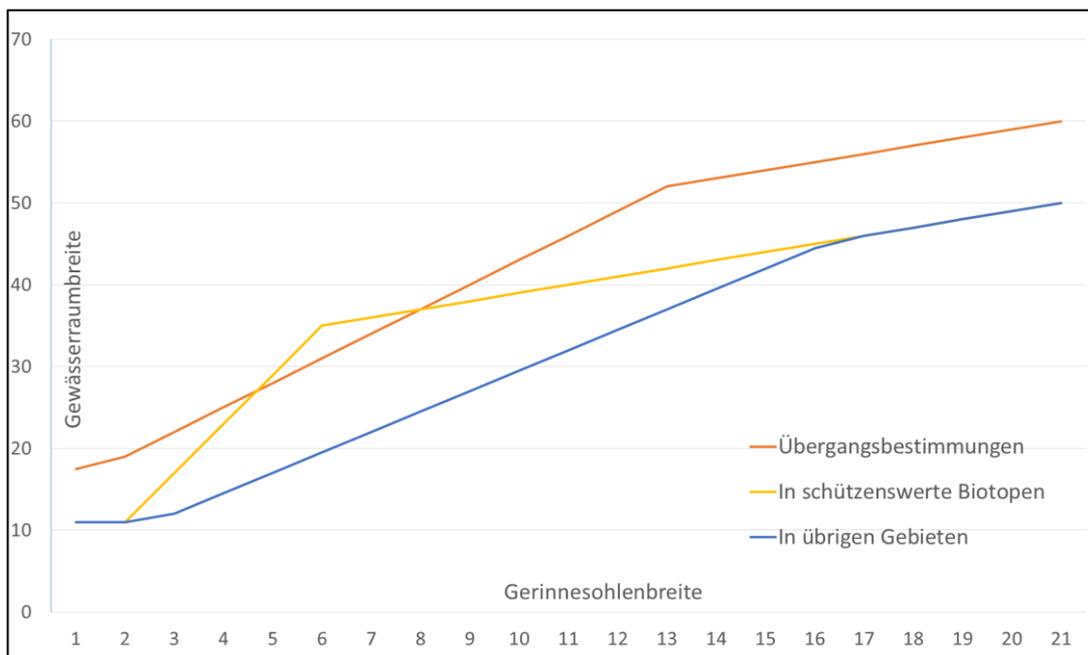
Auslöser, Revision Gewässerschutzgesetz und Auftrag

- 2006 wurde die Volksinitiative «lebendiges Wasser», welche einen neuen Verfassungsartikel zur Renaturierung von Gewässern verlangte, eingereicht.
- Nachdem der Bund die Revision des Gewässerschutzgesetzes verabschiedet hatte, wurde die Initiative zurückgezogen.
- Seit 1. Januar 2011 ist das revidierte Gewässerschutzgesetz in Kraft.
- Die Kantone legen den Gewässerraum gemäss Art. 36a GSchG und Art. 41a-c GSchV bis zum 31. Dezember 2018 fest.
- Solange kein Gewässerraum festgelegt wurde, gelten Übergangsbestimmungen, die in den meisten Fällen einen grösseren Raum beanspruchen als die definitiv ausgeschiedenen Gewässerräume.

Teilthema 'Gewässerraum'

Übergangsbestimmungen

Berechnung Gewässerraum von Fließgewässern (gemäss Übergangsbestimmungen GSchV)	
aktuelle Gerinnesohlenbreite (GSB)	Breite Gewässerraum
≤ 12 m	beidseitiger Streifen von je 8 m + GSB
> 12 m	beidseitiger Streifen von je 20 m



Teilthema 'Gewässerraum'

Art. 36a GschG – Gewässerraum

Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):

- die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- den Schutz vor Hochwasser;
- die Gewässernutzung.

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und **Nutzungsplanung** berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten.

Teilthema 'Gewässerraum'

Art. 36a GschG – Gewässerraum

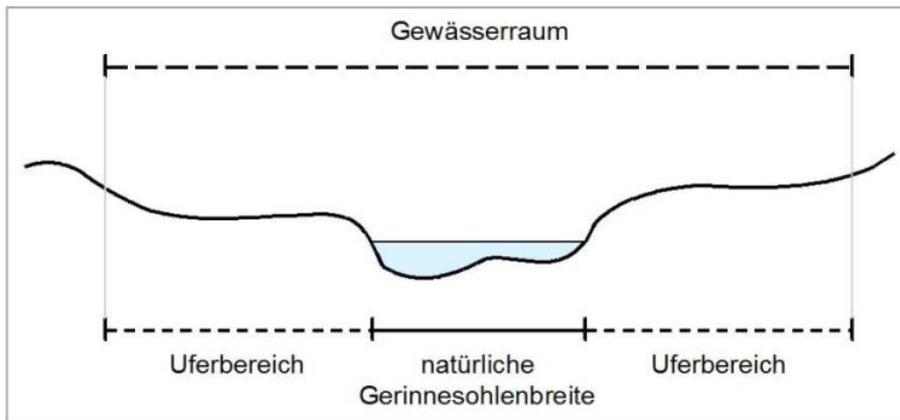


Abb. 1 Schema Gewässerraum
Fließgewässer (Schnitt)

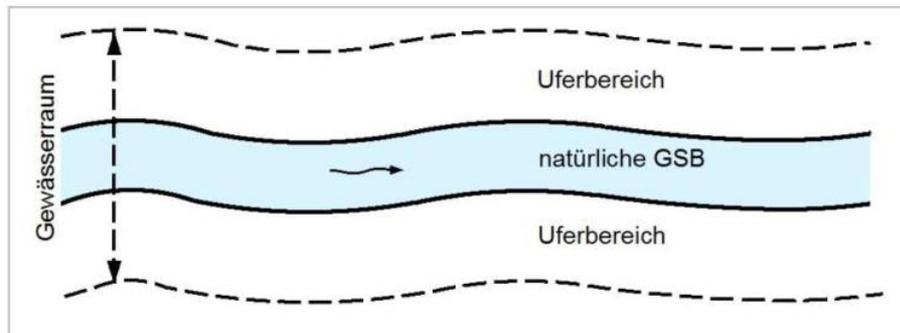


Abb. 2 Schema Gewässerraum
Fließgewässer (Situation)

Teilthema 'Gewässerraum' Art. 36a GschG – Raum für die Revitalisierung



- > mehr Raum für die Natur, Tiefen-/Geschwindigkeitsunterschiede
- > Erhöhte Biodiversität
- > Nischenbildung / Hindernisreduktion (z.B. Schwellen)
- > Vernetzung unterschiedlicher Lebensräume

Teilthema 'Gewässerraum'

Art. 36a GschG – Hochwasserschutz



Teilthema 'Gewässerraum'

Art. 36a GschG – Schutz vor Verunreinigungen



- > Gewässerraum als zusätzlicher Schutz bzgl. Einsatz von Düngern und Pestiziden
- > Im Gewässerraum kann nur extensive Landwirtschaft betrieben werden

Teilthema 'Gewässerraum'

Art. 36a GschG – Steigerung der Aufenthaltsqualität



Teilthema 'Gewässerraum'

Art. 41a GschV Gewässerraum für Fließgewässer

Berechnung Gewässerraumbreite bei Fließgewässern in Gebieten mit gewässerbezogenen Schutzziele (Art. 41a Abs. 1 GSchV)	
natürliche Gerinnesohlenbreite (GSB)	Breite Gewässerraum
< 1 m	11 m
1 m – 5 m	6 x natürliche GSB + 5 m
> 5 m	natürliche GSB + 30 m

Berechnung Gewässerraumbreite in übrigen Gebieten (Art. 41a Abs. 2 GSchV)	
natürliche Gerinnesohlenbreite (GSB)	Breite Gewässerraum
< 2 m	11 m
2 m bis 15 m	2.5 x natürliche GSB + 7 m
> 15 m	natürliche GSB + 30 m

Teilthema 'Gewässerraum'

Art. 41a GschV – Wie berechnet sich die natürliche Gerinnesohlenbreite?

Natürliche Gerinnesohlenbreite = gemessene Gewässerbreite x Korrekturfaktor (Wasserspiegelbreitenvariabilität)

Ausgeprägt = Faktor 1

*Bsp.: 0.4m gemessene GSB * 1 =*

0.4m natürliche GSB

Eingeschränkt = Faktor 1.5

Keine = Faktor 2



Teilthema 'Gewässerraum'

Art. 41a GschV – Wie berechnet sich die natürliche Gerinnesohlenbreite?

Natürliche Gerinnesohlenbreite = aktuelle Gewässerbreite x Korrekturfaktor
(Wasserspiegelbreitenvariabilität)

Ausgeprägt = Faktor 1

Eingeschränkt = Faktor 1.5

*Bsp.: 4m gemessene GSB * 1.5 =*

6m natürliche GSB

Keine = Faktor 2



Teilthema 'Gewässerraum'

Art. 41a GschV – Wie berechnet sich die natürliche Gerinnesohlenbreite?

Natürliche Gerinnesohlenbreite = aktuelle Gewässerbreite x Korrekturfaktor
(Wasserspiegelbreitenvariabilität)

Ausgeprägt = Faktor 1

Eingeschränkt = Faktor 1.5

Keine = Faktor 2

*Bsp.: 1m gemessene GSB * 2 =
2m natürliche GSB*



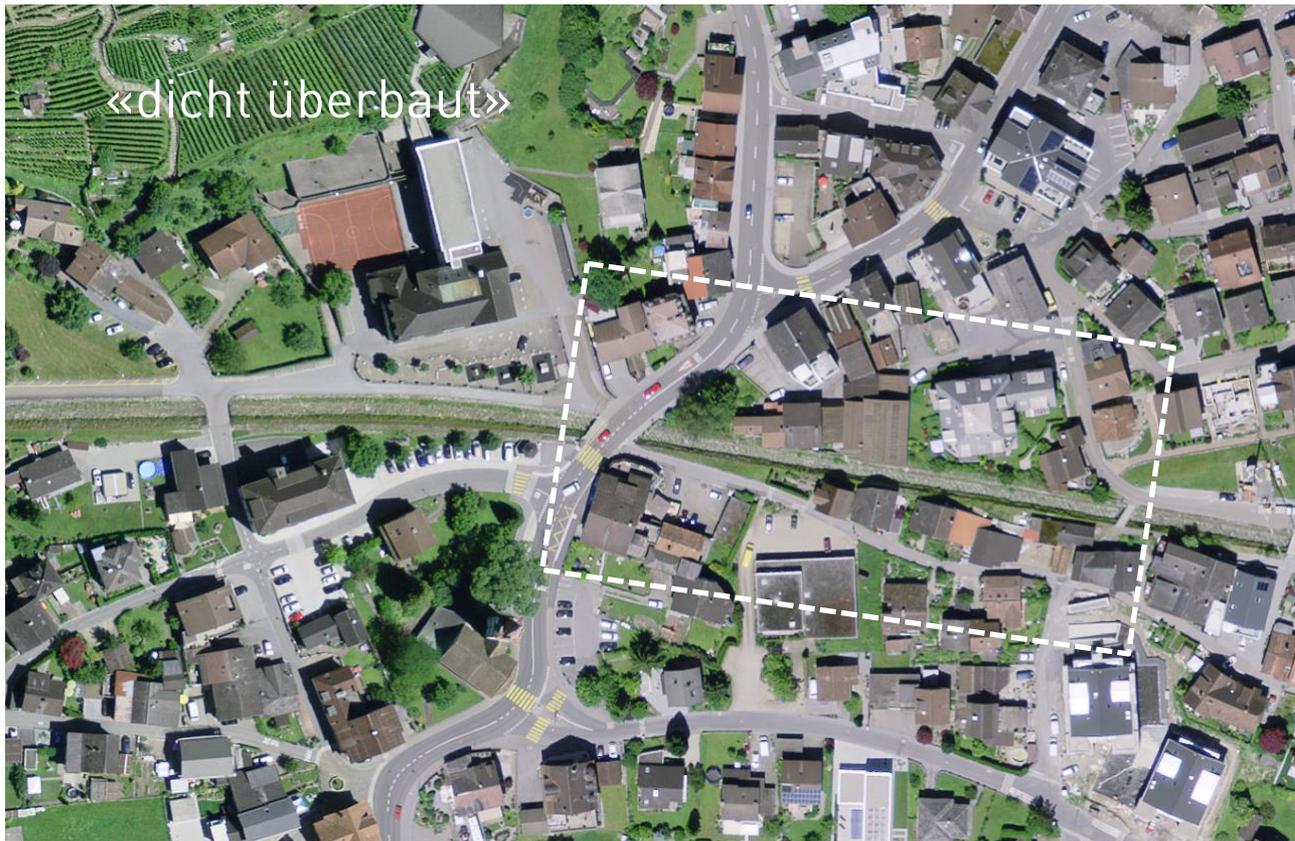
Teilthema 'Gewässerraum'

Reduktions- resp. Verzichtsmöglichkeiten (1)

Unter Berücksichtigung der Hochwassersicherheit, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:
Den baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet

«Weitgehend überbaut» ≠ «dicht überbaut»

Teilthema 'Gewässerraum' Reduktions- resp. Verzichtsmöglichkeiten (1/4)



Teilthema 'Gewässerraum' Reduktions- resp. Verzichtsmöglichkeiten (2/4)



Teilthema 'Gewässerraum'

Reduktions- resp. Verzichtsmöglichkeiten (3/4)

Unter Berücksichtigung der Hochwassersicherheit, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:

Den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:

1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt und
2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.

→ Reduktionsmöglichkeit in Kraft seit 1. Mai 2017

Teilthema 'Gewässerraum'

Reduktions- resp. Verzichtsmöglichkeiten (4/4)

Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf eine Festlegung verzichtet werden, wenn das Gewässer:

1. im Wald oder Sömmerungsgebiet befindet;
2. eingedolt ist;
3. künstlich angelegt ist;
4. **sehr klein ist.**
-> Einzelfallprüfung

→ Verzichtsmöglichkeit in Kraft seit 1. Mai 2017

Teilthema 'Gewässerraum'

Erhöhung der Gewässerraumbreite (1)

Die berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, wenn dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

1. des Schutzes vor Hochwasser;
2. des für die Revitalisierung erforderlichen Raumes;
3. Schutzziele resp. überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
4. einer Gewässernutzung.

Teilthema 'Gewässerraum'

Seitliche Verschiebung des Gewässerraums (1/2)

Aufgrund der topografischen Gegebenheiten oder der konkreten örtlichen Gegebenheiten kann eine seitliche Verschiebung des Gewässerraumes sinnvoll sein.

Seitliche Verschiebungen setzen in jedem Fall eine Konsultation der betroffenen Grundeigentümer voraus und müssen auch aus Sicht des Gewässerschutzes Sinn machen.

Teilthema 'Gewässerraum'

Seitliche Verschiebung des Gewässerraums (2/2)

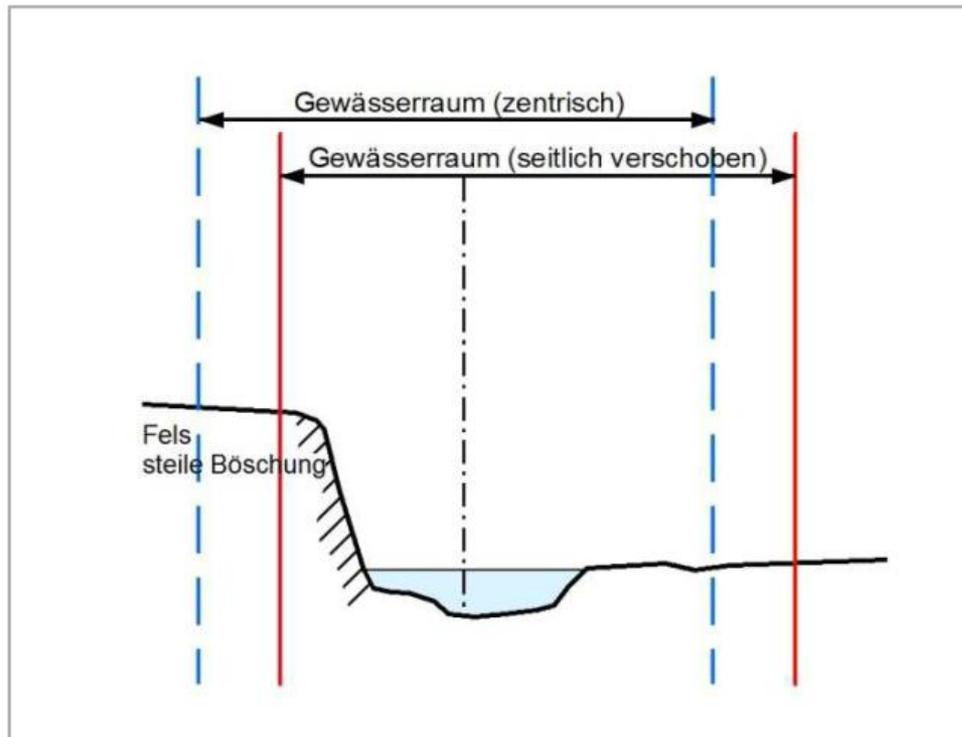


Abb. 8 Schema seitliche Verschiebung des Gewässerraumes aufgrund topografischer Gegebenheiten (Fall a.)

Teilthema 'Gewässerraum'

Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums (1/3)

Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

1. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
2. zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;

→ Ausnahmemöglichkeit in Kraft seit 1. Mai 2017

Teilthema 'Gewässerraum'

Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums (2/3)



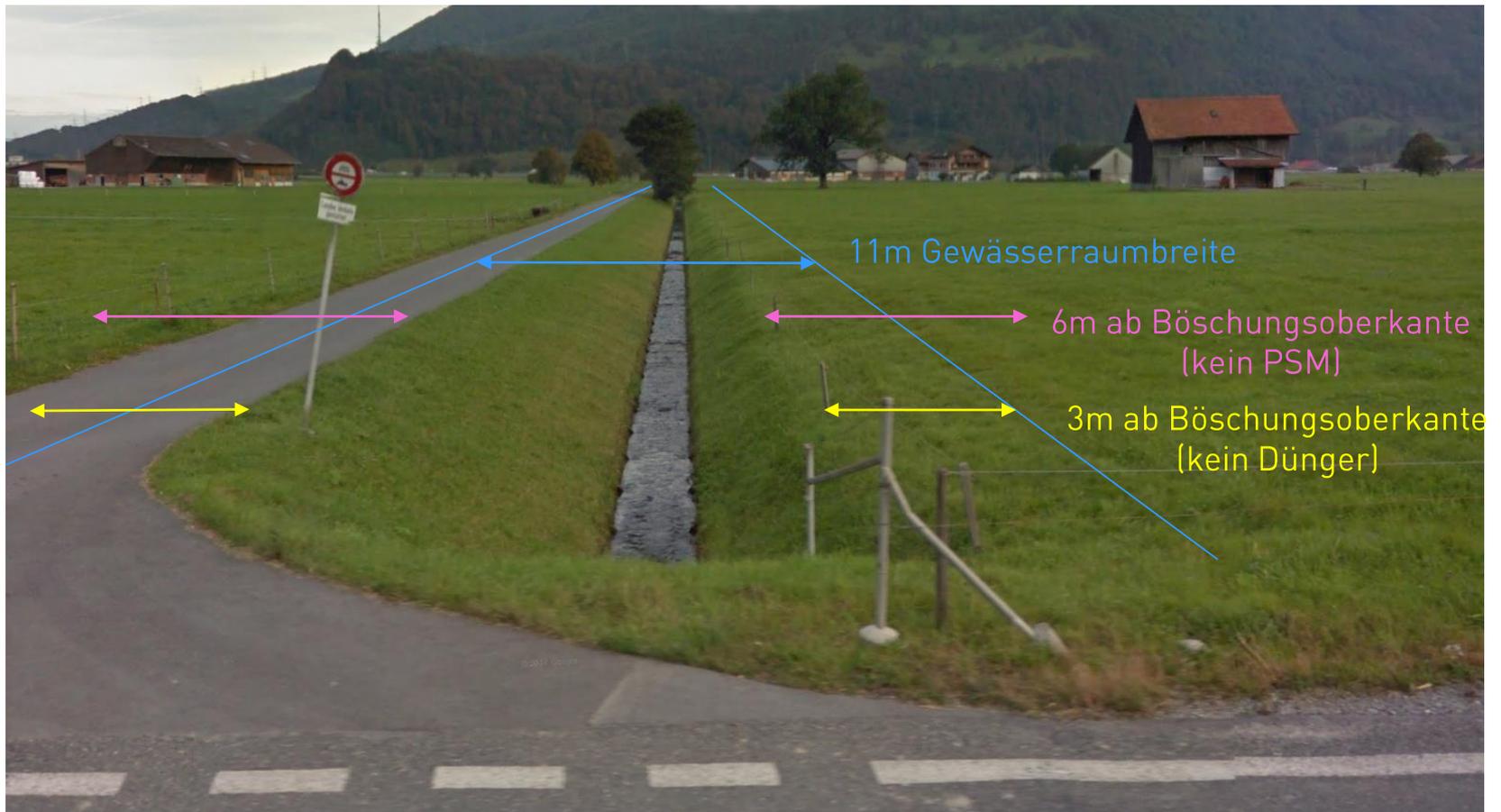
Teilthema 'Gewässerraum'

Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums (3/3)

3. Land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mind. 3m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
4. standortgebundene Teile und Anlagen, die der Wasserentnahme- oder einleitung dienen;
5. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.

Teilthema 'Gewässerraum'

Gegenüberstellung Gewässerraum, PSM, Dünger



Teilthema 'Gewässerraum' Bestandesschutz (1/2)

Ausserhalb der Bauzone:

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt ausserhalb der Bauzonen ein erweiterter Bestandesschutz, welcher neben Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten auch teilweise Änderungen, massvolle Erweiterungen und einen Wiederaufbau zulässt.

Innerhalb der Bauzone:

Der Bestandesschutz innerhalb der Bauzone richtet sich nach dem kantonalen Recht. Art. 61 des kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG) enthält einen erweiterten Bestandesschutz, wenn dadurch die Abweichung von den geltenden Vorschriften nicht verstärkt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder nachbarlichen Interesse entgegenstehen.

Teilthema 'Gewässerraum' Bestandsschutz (2/2)



Teilthema 'Gewässerraum' Änderungen für die NUP II seit Ausscheidung der Gewässerräume in der NUP I

- Änderungen in der Gesetzgebung (01.05.2017)
- Bundesgerichtsentscheide
- Neue Erhebung der Ökomorphologie (im Feld gemessene Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität, Fotodokumentation, Herbst 2018).

Teilthema 'Gewässerraum'

Vorgehen in der NUP II

- 
1. Ermitteln der Gewässerraumbreite gemäss GSchG / GSchV mit neuen Erkenntnissen der Erhebung der Ökomorphologie (Breitenvariabilität, Gerinnesohlenbreite)
 2. Notwendige Erhöhungen resp. mögliche Reduktionen / Verzicht der Gewässerraumbreite unter Wahrung der überwiegenden Interessen prüfen
 3. Umsetzung in der Nutzungsplanung mittels überlagernder Gewässerraumzone.

Teilthema 'Gewässerraum'

Diskutieren Sie folgende Fragestellungen

Welchen Weg beschreitet GLN im Umgang mit Gewässerräumen?

- Gibt es überhaupt Spielräume bei den Gewässerräumen?
- Stützt die Fokusgruppe das gewählte Vorgehen und die Umsetzung im Teil Gewässerraum?
- Wie gestalten wir die Mitwirkung zu den Gewässerräumen zielführend?

Teilthema Wildtierkorridore

Teilthema 'Wildtierkorridore'



Teilthema 'Wildtierkorridore'

Input – Gesetzliche Grundlagen:

- NHG, NHV, JSG, JSV
- **Korridore für Wildtiere in der Schweiz (BUWAL, 2001)**
- RPG, RPV
- RBG (01.07.2018)
- KRIP 2018
- GRIP 2014

Teilthema 'Wildtierkorridore'

KRIP (2018, Entwurf):

N4-C/2

Die Gemeinden weisen die festgelegten Wildtierkorridore im Rahmen der Nutzungsplanung einer zweckmässigen Schutzzone zu.

Federführung: Gemeinde

GRIP (2014):

Richtungsweisende Festlegungen:

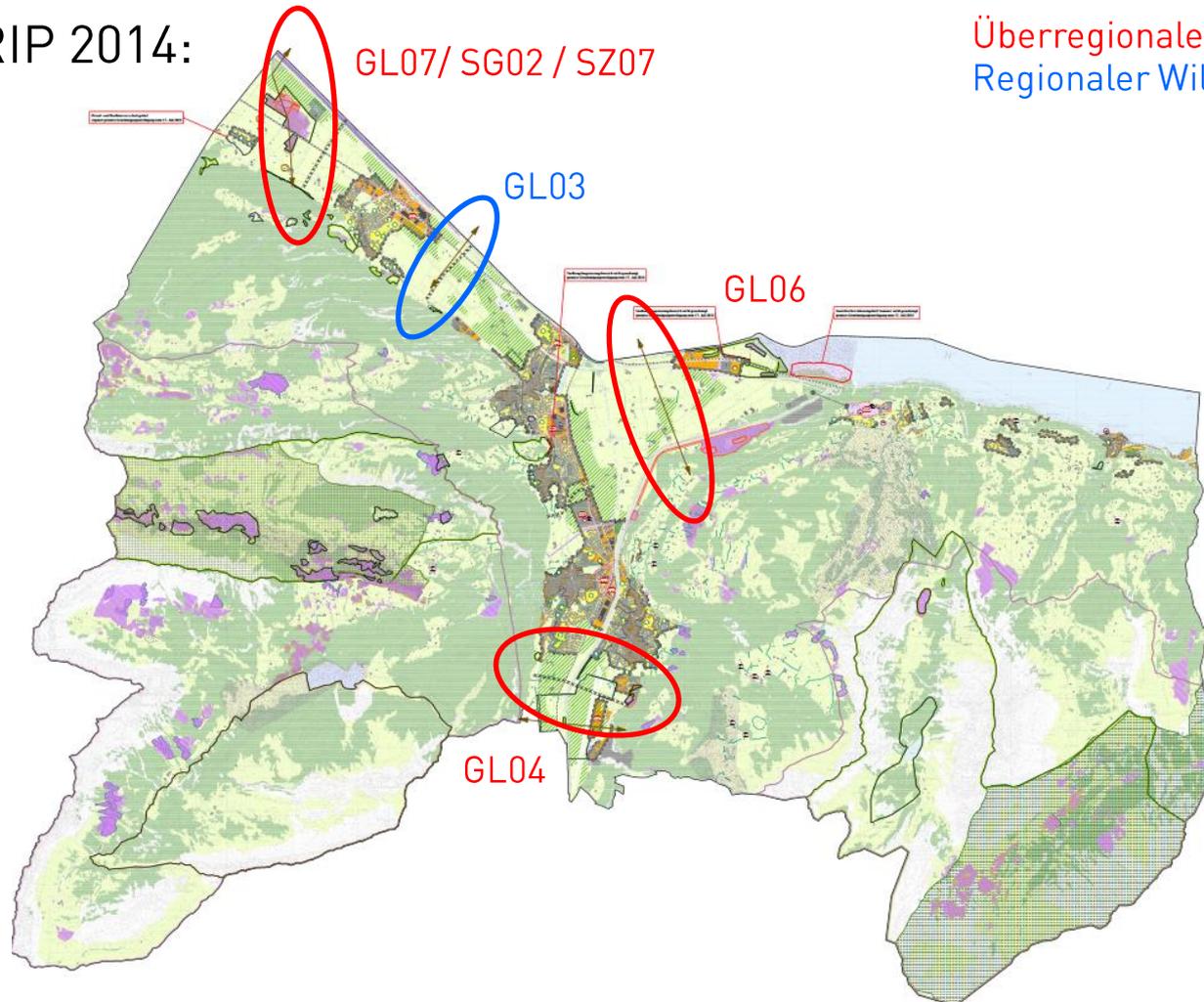
Die Wildtierkorridore gemäss Kantonalem Richtplan werden im GRIP informationshalber eingetragen und in der Nutzungsplanung mittels entsprechenden Schutzzone umgesetzt.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord scheidet für die Wildtierkorridore im GRIP und in der Nutzungsplanung die entsprechenden Korridore, Flächen oder Schutzzone aus.

Teilthema 'Wildtierkorridore'

GRIP 2014:



Überregionaler Wildtierkorridor
Regionaler Wildtierkorridor

Teilthema 'Wildtierkorridore'

Vorgehen gemäss NUP I:

- Festlegung als überlagernde Nutzungszone

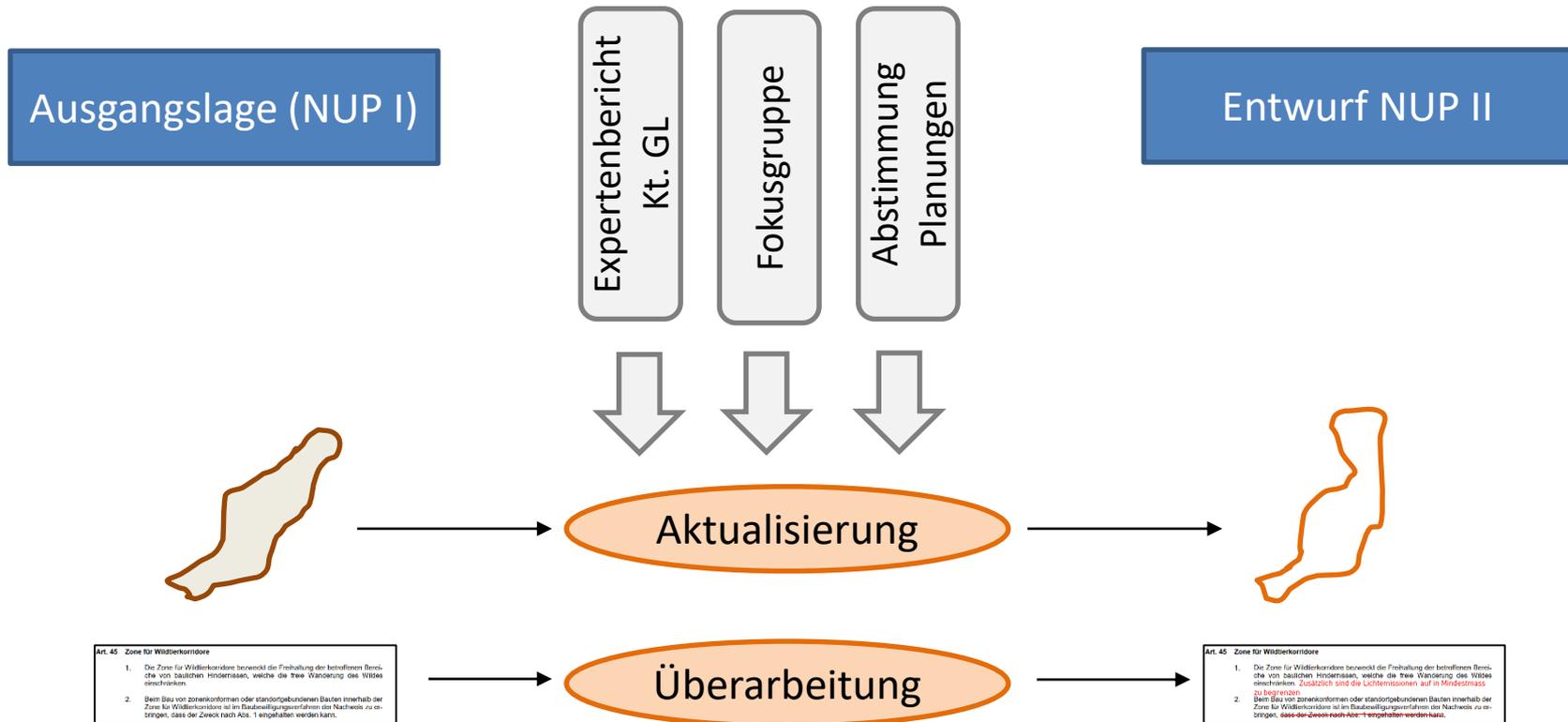
Art. 45 Zone für Wildtierkorridore

1. Die Zone für Wildtierkorridore bezweckt die Freihaltung der betroffenen Bereiche von baulichen Hindernissen, welche die freie Wanderung des Wildes einschränken.
2. Beim Bau von zonenkonformen oder standortgebundenen Bauten innerhalb der Zone für Wildtierkorridore ist im Baubewilligungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass der Zweck nach Abs. 1 eingehalten werden kann.

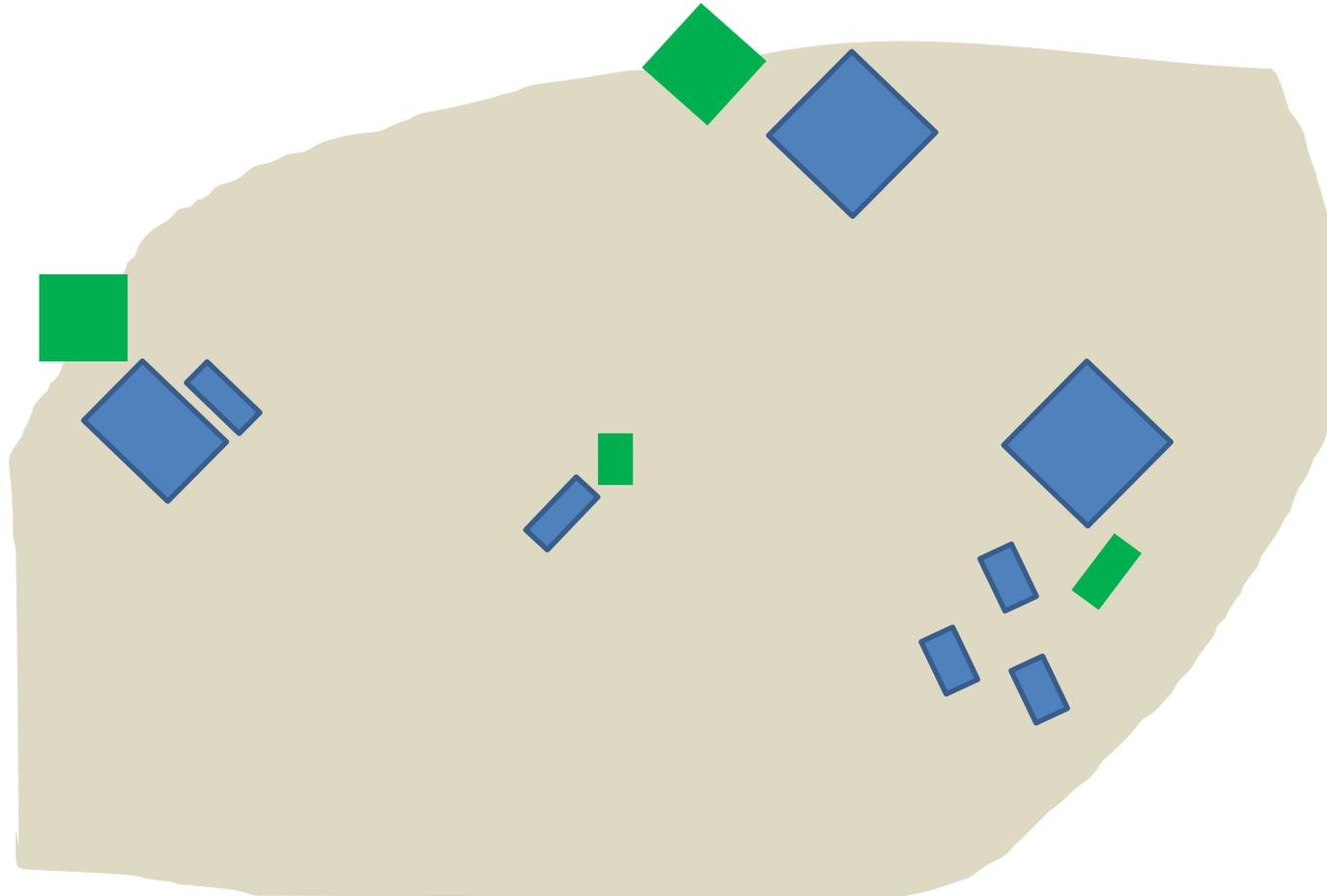
- Keine Festlegung von konkreten landschaftlichen Elementen

Teilthema 'Wildtierkorridore'

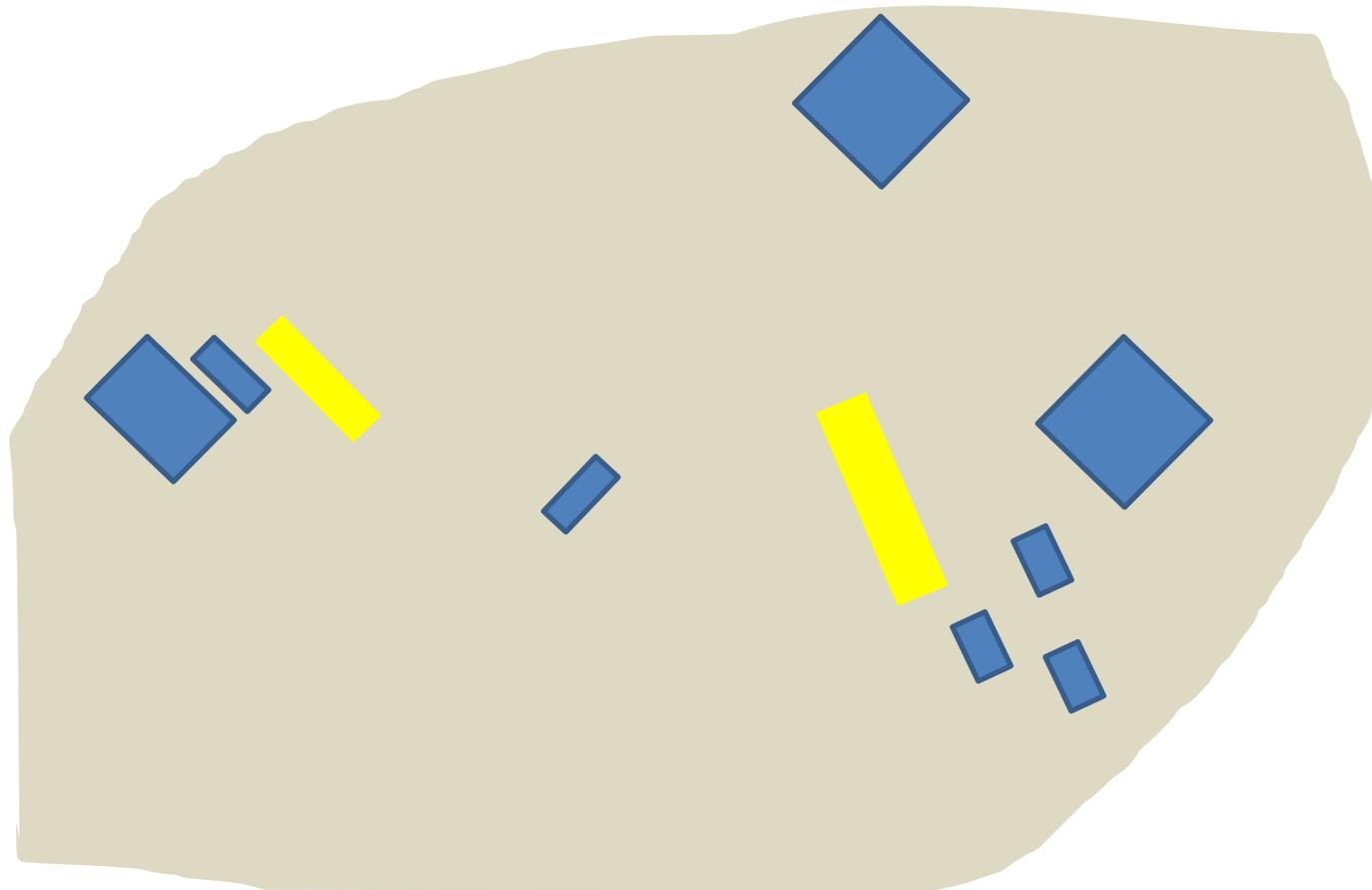
Anpassungen NUP II:



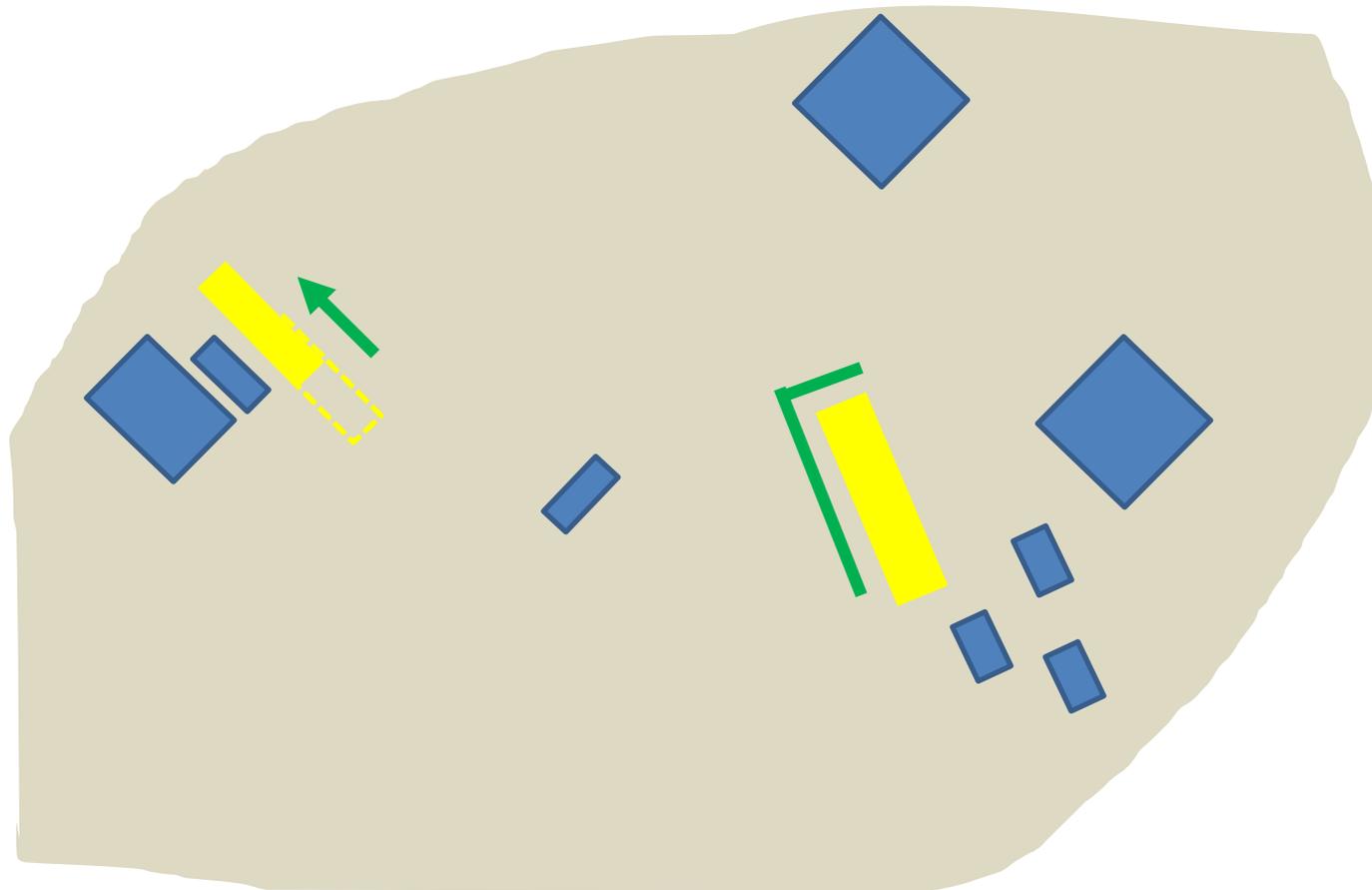
Teilthema 'Wildtierkorridore'



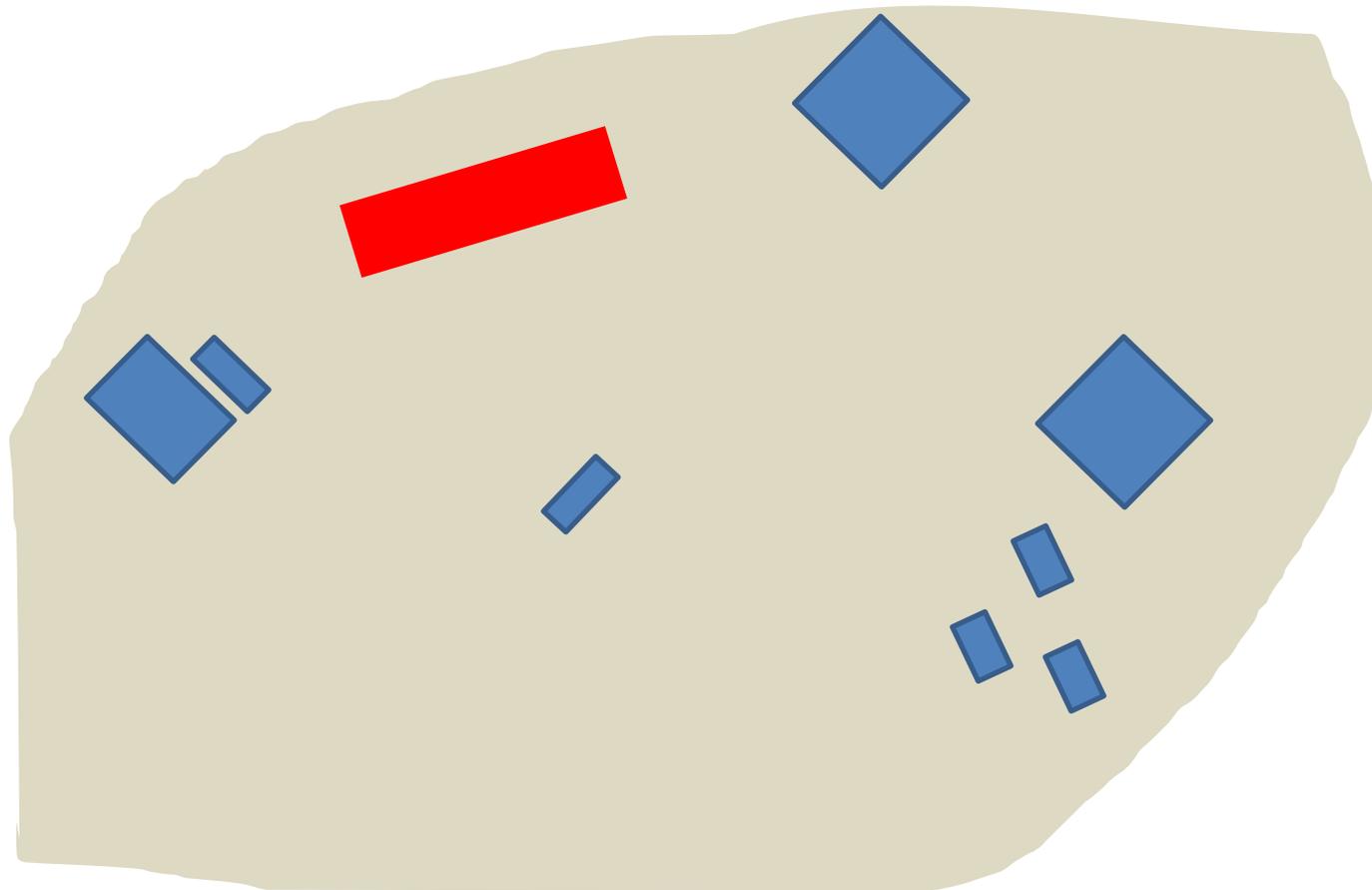
Teilthema 'Wildtierkorridore'



Teilthema 'Wildtierkorridore'



Teilthema 'Wildtierkorridore'



Teilthema 'Wildtierkorridore' Diskutieren Sie folgende Fragestellungen

Welchen Weg beschreitet GLN im Umgang mit Wildtierkorridoren?

- Stützt die Fokusgruppe das gewählte Vorgehen und die Umsetzung im Teil Wildtierkorridore?
- Kann die Detailplanung der Wildtierkorridore aufgrund konkreter Projekte und nur die Raumsicherung auf NUP II Ebene erfolgen?

20.45 Uhr

Für heute Abschluss!

Bilanz? Wie weiter?